

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Winhöring
(Wasserabgabebesatzung – WAS)
Stand 30.01.2024**

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern erlässt die Gemeinde Winhöring folgende Satzung:

§ 1 - Änderung

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Winhöring vom 28.09.2021 (Wasserabgabebesatzung – WAS) wird geändert:

§4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“

§13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen- oder zum Wechsel der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücks- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.“

§15 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörung, bestehender oder drohender Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.“

§2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Winhöring, 06.03.2024